

Abschrift



Amtsgericht Hannover

Erlassen am: 27.01.2014

523 C 13007/13

Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnis und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königfeld
Geschäftszeichen: 400-13

gegen

TUIfly GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Dr. Dieter Nirschl und Dr. Burkard Wigger, Flughafenstr. 10, 30855 Langenhagen
Geschäftszeichen: HLX-13/09-01702-002// X3 0444

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Pesch, Berliner Allee 7, 30175 Hannover
Gerichtsfach Nr. 259, Geschäftszeichen: 2355/13K 09

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 27.01.2014 durch den Richter am Amtsgericht I für Recht erkannt:

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 200,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.10.2013 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 147,56 EUR freizustellen.
- 3.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 5.) Die Berufung wird nicht zugelassen.

und beschlossen:

- 6.) Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf 400,00 EUR.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

I.

Von der Abfassung von Entscheidungsgründen wird gem. § 313 b Abs. 1 ZPO abgesehen, soweit durch Anerkenntnisurteil aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten hinsichtlich des Klagantrags zu Ziff. 1 entschieden worden ist.

II.

Die Kläger haben auch - wie mit dem Klageantrag zu Ziff. 2 geltend gemacht - Anspruch auf Freistellung von ihren vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Die Beklagte befand sich durch die Ablehnung der Entschädigung erkennbar in Verzug; auch

gehören Rechtsverfolgungskosten nach ständiger Rechtsprechung zum Verzugs-schadensersatz.

Im Gegensatz zu den von der erkennenden Abteilung des Amtsgericht häufig zu entscheidenden, anders gelagerten Fällen, in denen das Gericht die vorgerichtlichen Anwaltsgebühren abgewiesen hat, weil sich der jeweilige Kläger durch die vorherige Einschaltung eines auf Fluggastentschädigungsansprüche spezialisierten Unternehmens die eigene Sachkunde zur Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche bereits vor Beauftragung der Rechtsanwälte verschafft hat, liegt der hiesige Fall anders. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Kläger hier ein solches Unternehmen eingeschaltet hätten. Vielmehr haben die Kläger vorliegend zunächst selbst versucht, die Beklagte vorgerichtlich zur Zahlung zu bewegen. Nach Erhalt des - wenig überzeugenden - Ablehnungsschreibens der Beklagten haben sie dann ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten beauftragt, die sich zunächst außergerichtlich an die Beklagte wandten. Die in den anders gelagerten Fällen anzunehmende Ausnahme vom Grundsatz der Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren als Teil des (Verzugs-)Schadensersatzes (BGHZ 30, 156) liegt hier dementsprechend nicht vor.

Da die Beklagte dem Freistellungsanspruch der Höhe nach nicht entgegen getreten ist, gilt der schlüssige Klägervortrag insoweit als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Festsetzung des Streitwertes aus § 3 ZPO unter Berücksichtigung von § 43 GKG. Die Berufung war nicht gem. § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen. Die Zulassungsgründe orientieren sich am Revisionsrecht entsprechend § 543 Abs 2 ZPO (Zöller-Heßler, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 511 Nr. 36). Ein solcher Zulassungsgrund liegt hier evident nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung, deren Überprüfung auch nicht der Fortbildung des Rechts oder der Einheitlichkeit der Rechtsordnung dienen könnte. Wie bereits dargelegt, ist der hiesige Fall anders gelagert als die Entscheidungen zur

EUclaim, flightright pp., so dass eine landgerichtliche Überprüfung nicht zwingend erforderlich erscheint.

Richter am Amtsgericht